

Friedhofsgebührensatzung

Der Markt Eschau erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) die folgende

Satzung

über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren

(Friedhofsgebührensatzung)

§ 1

Gebührenerhebung, Gebührenarten

- (1) Der Markt Eschau erhebt für die Benutzung der von ihm für das Friedhofs- und Bestattungswesen bereitgestellten Einrichtungen Gebühren.
- (2) Es werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Grabplatzgebühren (§ 3)
 - b) Leichenhausgebühren (§ 4)
 - c) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - d) Sonstige Gebühren und Kosten (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer das Nutzungsrecht an einem Grabplatz erwirbt,
 - b) wer zur Zahlung der Gebühren gesetzlich verpflichtet ist,
 - c) wer eine Leistung beantragt,
 - d) in wessen Interesse eine Leistung erbracht wird.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Sind Angehörige eines Verstorbenen nicht vorhandenen, so haftet der Nachlass.

§ 3

Grabplatzgebühren

- (1) Die Grabplatzgebühr beträgt
 - a) für ein Einzelgrab 400,00 €
 - b) für ein Doppelgrab 720,00 €
 - c) für ein Einzeltiefgrab 600,00 €
 - d) für ein Doppeltiefgrab 1.080,00 €
 - e) für ein Kindergrab 320,00 €
 - f) für ein Urnengrab 280,00 €

Das Grabnutzungsrecht (Nutzungsdauer für einen Grabplatz) beträgt 30 Jahre bzw. bei Urnengräbern 20 Jahre.

- (2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts ist eine Gebühr in Höhe von 1/30 bzw. bei Urnengräbern in Höhe von 1/20 der unter Absatz 1 genannten Beträge pro Jahr zu entrichten.

§ 4 Leichenhausgebühren

Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhäuser beträgt je Sarg oder Urne 40,00 €
Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt 40,00 €

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühren betragen für

1. Grab öffnen und schließen
einschließlich Erdtransport im Friedhofsbereich
 - a) Grab (einfachtief) 456,00 €
 - b) Grab (doppeltief) 576,00 €
 - c) Kindergrab 144,00 €
 - d) Urnengrab 90,00 €
2. Grabstelle abräumen, Grabeinfassungen und Fundamente entfernen
sowie sonstige unvorhergesehene Arbeiten
 - a) je Unternehmerstunde 50,00 €
 - b) je Baggereinsatzstunde 54,00 €
3. Grabstelle auslegen und Erdhügel mit einem Grünteppich abdecken
 - a) Kindergrab 0,00 €
 - b) Urnengrab 36,00 €
 - c) alle übrigen Gräber 60,00 €
4. Kränze und Blumenschmuck umdekorieren
(von der Aussegnungshalle zur Grabstelle) 36,00 €
5. Urnenbeisetzung durchführen
(als zusätzliche Leistung zu Nr. 1.d) 90,00 €
6. Sargübernahme bei Überführung
von dritten Bestattungs- oder Transportunternehmen 36,00 €
7. Sarg im Aufbahrungsraum aufbahnen, Sarg in der Aussegnungshalle aufbahnen
einschließlich Auf- und Bereitstellung der erforderlichen Ausstattung
(Dekoration Aussegnungshalle und offenes Grab mit Kerzen, Kondolenzlisten, Sand-
behältern und sonstigen erforderlichen Gegenständen, Aufstellung von Stühlen und
ggf. sonstigen Sitzgelegenheiten, Aufstellung von Mikrofon und Lautsprecher sowie
bei Bedarf Aussegnungshalle auskehren bzw. säubern) sowie Bestattungshilfe bei der
Trauerfeier (Trauergeleit, Anweisung der Sarg- und Kreuzträger, Beisetzung des Sarges)
 - a) bei Urnenbeisetzungen 108,00 €
 - b) bei allen übrigen Beisetzungen 144,00 €
8. Gestellung von Sarg- und Kreuzträgern
(bei Bedarf, soweit nicht die Angehörigen für Sarg- und Kreuzträger sorgen)
 - a) je Sargträger 30,00 €
 - b) Kreuzträger 17,50 €
9. findet die Beisetzung an einem Samstag oder Montag (vormittags) statt,
wird wegen der in diesem Fall notwendigen Wochenendarbeiten
eine zusätzliche Gebühr erhoben in Höhe von 60,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren und Kosten

1. Grabmalgenehmigungsgebühr	20,00 €
2. Abräumen von aufzulassenden Gräbern nach Kosten- und Zeitaufwand	
3. Grabeinfassungen – In Abteilungen (Gräber mit besonderen Gestaltungsvorschriften) Erd- und Fundamentarbeiten durchführen sowie Grabeinfassungen liefern und verlegen	
a) für ein Doppelgrab/Doppeltiefgrab	750,00 €
b) für ein Einzelgrab/Einzeltiefgrab	600,00 €
c) für ein Urnen(erd)grab	300,00 €

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird. Grabgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist im voraus zu entrichten. Die Fälligkeit tritt einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheids ein.
- (2) Der Markt Eschau kann bei Antragstellung eine ausreichende Sicherheit fordern.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.*
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 19.12.1991 außer Kraft.

Satzungsstand*

Satzung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13.11.2002
(Inkrafttreten: 01.01.1999)

1. Änderung vom 21.12.2005
(Inkrafttreten: 01.01.2006)

2. Änderung vom 12.12.2006
(Inkrafttreten: 01.01.2007)

3. Änderung vom 05.12.2013
(Inkrafttreten: 01.01.2014)